

Nutzungsordnung für die Räumlichkeiten im Erdgeschoss des Objekts „Zum Schwanen“

der Stadt Rheinstetten

Die Stadt stellt die Räumlichkeiten Vereinen, Initiativen und Gruppen aus Rheinstetten kostenfrei zur Verfügung, damit öffentliche Veranstaltungen stattfinden können und die Bürgerschaft von einem vielfältigen gesellschaftlichen und kulturellen Angebot profitieren kann.

Bitte gehen Sie daher mit den Räumlichkeiten, der Einrichtung und den bereitgestellten Ausstattungsgegenständen sorgsam und verantwortungsvoll um. Denken Sie daran, dass die Nutzung nur deshalb kostenfrei möglich ist, weil viele Beteiligte dazu beitragen, die Einrichtung in einem guten Zustand zu erhalten.

Wir bitten Sie deshalb, die Räume nach der Veranstaltung vollständig auszuräumen, gründlich zu reinigen und so zu hinterlassen, wie Sie diese selbst gerne vorfinden würden.

Mit Ihrer Unterstützung tragen Sie dazu bei, dass diese Möglichkeit auch künftig vielen Vereinen, Gruppen und Bürgerinnen und Bürgern offensteht. Dafür bedanken wir uns herzlich.

§ 1 Zweck der Nutzungsordnung

Diese Nutzungsordnung regelt die Überlassung und Nutzung der Räumlichkeiten im Erdgeschoss des Objekts „Zum Schwanen“ in Rheinstetten für Veranstaltungen, Versammlungen und sonstige Nutzungen.

Sie dient insbesondere der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Einhaltung brandschutzrechtlicher Anforderungen sowie der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Landes Baden-Württemberg, insbesondere der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg (VStättVO), der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO), des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), des Landesgaststättengesetzes Baden-Württemberg (LGastG) sowie weiterer einschlägiger Vorschriften.

Mit Betreten und Nutzung der Räumlichkeiten erkennt der Veranstalter diese Nutzungsordnung verbindlich an.

§ 2 Nutzungsbereich

- (1) Die Nutzung ist ausschließlich auf die Räumlichkeiten im Erdgeschoss beschränkt.
- (2) Das erste Obergeschoss sowie der Bereich hinter dem großen Raum mit Zugang zum Speicher dürfen nicht betreten oder genutzt werden.
- (3) In den nicht freigegebenen Bereichen dürfen sich vor, während und nach Veranstaltungen keine Personen aufhalten.

§ 3 Maximale Personenzahl

(1) Die maximal zulässige Anzahl gleichzeitig anwesender Personen beträgt aus rechtlichen Gründen höchstens **199 Personen**.

(2) In die zulässige Personenzahl einzurechnen sind insbesondere:

- Besucherinnen und Besucher,
- Mitwirkende,
- Helferinnen und Helfer,
- Veranstalterpersonal,
- Künstlerinnen und Künstler,
- Sicherheits- und Servicepersonal.

(3) Der Veranstalter ist verpflichtet, jederzeit sicherzustellen, dass die zulässige Höchstpersonenzahl nicht überschritten wird.

(4) Hierfür hat der Veranstalter ein geeignetes Zugangskontrollsystem vorzuhalten, insbesondere durch:

- Teilnehmerlisten,
- Einlasskontrollen,
- Zählsysteme,
- Ausgabe von Eintrittsmarken oder vergleichbare Maßnahmen.

(5) Wird die zulässige Höchstpersonenzahl erreicht oder überschritten, ist der weitere Zutritt unverzüglich zu unterbinden. Bereits eingetretene sicherheitsgefährdende Zustände sind sofort zu beseitigen; erforderlichenfalls ist die Veranstaltung zu unterbrechen oder abubrechen.

§ 4 Rettungs- und Fluchtwege

(1) Sämtliche Rettungswege, Verkehrswege, Flure, Ausgänge und Notausgänge sind jederzeit uneingeschränkt freizuhalten.

(2) Türen im Verlauf von Rettungswegen dürfen während der Nutzung weder verschlossen noch verstellt werden.

(3) Rettungs- und Fluchtwege sind vor Veranstaltungsbeginn sowie während der Veranstaltung regelmäßig durch den Veranstalter zu kontrollieren.

(4) Dekorationen, technische Einrichtungen, Kabel, Mobiliar oder sonstige Gegenstände dürfen Rettungswege nicht einengen oder beeinträchtigen.

(5) Rettungswege im Außenbereich sind jederzeit benutzbar zu halten.

§ 5 Brandschutz

(1) Im gesamten Gebäude gilt ein absolutes Rauchverbot.

(2) Der Konsum von Cannabis ist im gesamten Gebäude sowie auf dem gesamten Außengelände untersagt.

(3) Offenes Feuer sowie die Verwendung von:

- Kerzen,
- Fackeln,
- Pyrotechnik,
- brennbaren Flüssigkeiten,
- Gasen,
- explosionsgefährlichen Stoffen,
- Nebelmaschinen oder vergleichbaren Effekten

ist grundsätzlich unzulässig.

(4) Ausschmückungen, Vorhänge und Dekorationen müssen mindestens schwerentflammbar sein.

(5) Ausschmückungen dürfen nur unmittelbar an Wänden, Decken oder festen Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie mindestens 2,50 m Abstand zum Fußboden aufweisen.

(6) Natürlicher Pflanzenschmuck darf nur verwendet werden, solange er frisch ist.

(7) Ausschmückungen, Vorhänge und Dekorationen dürfen insbesondere:

- Brandmelder nicht verdecken,
- Sicherheitsbeleuchtungen nicht beeinträchtigen,
- Feuerlöscheinrichtungen nicht versperren,
- Rettungswege nicht einschränken.

§ 6 Veranstaltungstechnik und elektrische Sicherheit

(1) Technische Aufbauten und Einrichtungen müssen standsicher errichtet werden.

(2) Bühnen-, Licht-, Ton- und sonstige Veranstaltungstechnik darf Rettungswege nicht beeinträchtigen.

(3) Kabel und Leitungen sind so zu verlegen, dass keine Stolpergefahren entstehen. Soweit erforderlich, sind geeignete Kabelbrücken zu verwenden.

(4) Es dürfen ausschließlich ordnungsgemäße und geprüfte elektrische Geräte verwendet werden.

- (5) Es gilt ergänzend das jeweils aktuelle „Infoblatt Strom“ der Stadt Rheinstetten.
- (6) Provisorische Elektroinstallationen sind unzulässig.
- (7) Die Stadt Rheinstetten kann bei Veranstaltungen mit erhöhtem technischen Aufwand die Anwesenheit einer fachkundigen Aufsichtsperson verlangen.

§ 7 Bestuhlung und Möblierung

- (1) Gänge, Verkehrsflächen und Ausgänge müssen jederzeit uneingeschränkt nutzbar bleiben.
- (2) Sitzplätze und Verkehrsflächen sind klar voneinander zu trennen.
- (3) Für Reihenbestuhlungen gelten folgende Mindestanforderungen:
- Reihenabstand mindestens 0,45 m, gemessen zwischen Rückenlehne und nachfolgender Sitzreihe
 - bei Zugang von nur einer Seite höchstens 10 Sitzplätze je Reihe,
 - bei Zugang von beiden Seiten höchstens 20 Sitzplätze je Reihe.
- (4) Für Reihenbestuhlungen sind die vorhandenen Holzstühle zu verwenden.
- (5) Lose Stuhlreihen ab fünf Stühlen sind fest miteinander zu verbinden.
- (6) Gänge müssen eine Breite von mindestens 1,20 m aufweisen.

§ 8 Pflichten des Veranstalters

- (1) Für jede Veranstaltung ist eine verantwortliche Person zu benennen.
- (2) Die verantwortliche Person muss während der gesamten Veranstaltung anwesend und erreichbar sein.
- (3) Der Veranstalter ist für die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Auflagen und dieser Nutzungsordnung verantwortlich.
- (4) Den Anweisungen der Stadt Rheinstetten, der Feuerwehr, der Polizei oder sonstiger zuständiger Behörden ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 9 Jugendschutz, Ordnung und Sicherheit

- (1) Der Veranstalter hat die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes einzuhalten.
- (2) Die Stadt Rheinstetten kann bei Bedarf den Einsatz eines Ordnungs- oder Sicherheitsdienstes verlangen.
- (3) Sicherheitsrelevante Mängel oder Verstöße gegen diese Nutzungsordnung können zum Ausschluss zukünftiger Nutzungen führen.

(4) Die Stadt Rheinstetten ist berechtigt, Stichprobenkontrollen durchzuführen.

§ 10 Nutzung der Küche

(1) Die Küche darf ausschließlich als Anrichtküche sowie zum Erwärmen von Speisen genutzt werden.

(2) Die vorhandenen Elektrogeräte dürfen genutzt werden.

(3) Nach Veranstaltungsende gilt insbesondere:

- Kühlschränke sind vollständig zu entleeren,
- Kühlschränke sind zu reinigen und zu desinfizieren,
- Kühlschränke sind mit geöffneter Tür stromlos zu hinterlassen,
- die Spülmaschine ist gereinigt zu hinterlassen,
- eigene Reinigungsmittel sind mitzubringen.

(4) Für die Nutzung des Herds und sonstiger Kücheneinrichtungen sind erforderliche Koch- und Arbeitsutensilien selbst mitzubringen.

§ 11 Hygiene und Lebensmittelhygiene

(1) Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass sämtliche Veranstaltungsräume hygienisch ordnungsgemäß genutzt werden.

(2) Sanitäreinrichtungen müssen während der gesamten Veranstaltung zugänglich und funktionsfähig sein.

(3) Lebensmittel und Getränke dürfen nur unter Einhaltung der geltenden lebensmittelrechtlichen und hygienerechtlichen Vorschriften ausgegeben werden.

(4) Bei Bewirtungen sind ausreichende Möglichkeiten zur Handhygiene bereitzustellen.

(5) Abfälle sind in geeigneten Behältnissen zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(6) Brennbare oder geruchsintensive Abfälle sind unverzüglich zu entfernen.

(7) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Gesundheitsgefährdungen für Besucher, Mitwirkende oder Beschäftigte entstehen.

§ 12 Reinigung und Nachbereitung

(1) Die überlassenen Räume sind nach Veranstaltungsende ordnungsgemäß zu reinigen und in sauberem Zustand zu hinterlassen.

(2) Insbesondere sind:

- Teppichböden zu saugen,

- sonstige Böden zu fegen,
- Küche und Elektrogeräte zu reinigen,
- Sanitäranlagen zu säubern,
- Toilettenpapier aufzufüllen,
- sämtliche Abfälle eigenständig zu entsorgen.

(3) Brennbare Abfälle sind unverzüglich zu entfernen.

(4) Beschädigungen oder sicherheitsrelevante Vorfälle sind der Stadt Rheinstetten unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Ausschank und Bewirtung

(1) Seit Inkrafttreten des Landesgaststättengesetzes Baden-Württemberg (LGastG) zum 01.01.2026 ist für vorübergehende Gaststättenbetriebe grundsätzlich keine gesonderte Gestattung mehr erforderlich.

(2) Stattdessen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht.

(3) Der Veranstalter hat den vorübergehenden Gaststättenbetrieb spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich bei der Stadtverwaltung Rheinstetten anzuzeigen.

(4) Die Anzeige muss insbesondere enthalten:

- Name und Anschrift des Veranstalters,
- Ort der Veranstaltung,
- Zeitraum und Veranstaltungszeiten,
- Art der Bewirtung,
- Angaben zum Ausschank alkoholischer Getränke.

(5) Die Anzeige ist zu richten an: birgit.herbster@rheinstetten.de

§ 14 Haftung

(1) Der Veranstalter haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für sämtliche Schäden, die durch die Veranstaltung, deren Vorbereitung oder Nachbereitung verursacht werden.

(2) Der Veranstalter haftet insbesondere für Schäden, die durch Besucher, Mitwirkende, Beauftragte oder sonstige Dritte verursacht werden, die ihm zuzurechnen sind.

§ 15 Hausrecht

(1) Das Hausrecht verbleibt bei der Stadt Rheinstetten.

(2) Beauftragte der Stadt Rheinstetten sind berechtigt, die Einhaltung dieser Nutzungsordnung jederzeit zu überprüfen.

(3) Bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung oder bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit kann die Veranstaltung untersagt, unterbrochen oder beendet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.